

## § 4

(1) Papp-, Tafel- und Schlagscheren müssen mit Messerschutz oder Preßvorrichtung (Niederschalter) versehen sein. Der Abstand der vorderen Oberkante der Preßvorrichtung von der Messerbahn darf nicht weniger als 25 mm betragen. Gegengewichte sind verstellbar einzurichten und gegen Abrutschen zu sichern.

(2) Bei Schlagscheren muß das Gegengewicht so schwer sein, daß das Messer nicht von selbst niedergehen kann.

## § 5

Ausschneide-, Schlitz-, Biege- und ähnliche Maschinen sind vor der ganzen Länge des Messers oder der Biegevorrichtung durch einen Schutz zu sichern.

## § 6

(1) An Pressen, Stanzen, Stoßmaschinen u. dgl. sind Vorkehrungen zur Verhütung von Handverletzungen zu treffen und ihrem Zweck entsprechend anzuwenden.

(2) Solche Vorkehrungen sind z. B.:

- a) verdeckte oder geschlossene Werkzeuge (z. B. Führungsschnitte),
- b) Hubbegrenzung auf 8 mm,
- c) feste oder bewegliche Schutzkörbe für den Gefahrenbereich,
- d) Handabweiser,
- e) Zweihand-Einrückung,
- f) selbsttätige Materialzuführung.

## § 7

(1) Einrückkupplungen und Fußeinrückvorrichtungen müssen bei jeder Verrichtung an den Werkzeugen festgestellt werden und so lange festgestellt bleiben, bis die Arbeit beendet ist.

(2) Exzenter- und Kurbelpressen, auch Kniehebelpressen, bei denen nach ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, dürfen nicht ohne Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Stempelniedergang in Betrieb gesetzt werden.

## § 8

(1) An Handkniehebelpressen sind für Liegedrucke Rücken- und Kopfpolster zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(2) Der Preßschwengel ist gegen Emporschnellen zu sichern, wenn er unbeaufsichtigt unter Druck liegenbleibt.

(3) Der Stellkeil ist gegen Herausfliegen zu sichern.

## § 9

An Handspindeipressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugeln) so gesichert sein, daß niemand von den Schwengelenden getroffen werden kann, sofern dies nicht schon durch die Art der Aufstellung ausgeschlossen ist.

## § 10

Zum Einführen der Papierbahn zwischen Walzen, Zylindern, Trommeln u. dgl. von Kaschier-, Pergamentpapier-, Streich- und ähnlichen Maschinen ist das vordere Papierende mit einer Pappspitze zu bekleben oder spitz zu formen. Am Ausrücker

ist eine Hilfsperson aufzustellen, die die Maschine sofort stillsetzen kann.

## § 11

Bei unter Druck liegenden Walzen, Zylindern, Trommeln u. dgl. sind Einlaufstellen, die frei zugänglich sind, mit Handschutz zu versehen.

## § 12

Bürstwalzen der Bürstmaschinen dürfen, während sie im Gang sind, nur mit hierzu geeigneten Geräten gewachst werden.

## § 13

Zum Reinigen und Anstreichen von Gefäßen, Trockenzyllindern u. dgl. dürfen keine Stoffe verwendet werden, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, wie z. B. Benzin, Benzol, benzolhaltige Anstrichmittel.

## § 14

(1) Die selbständige Bedienung von Umrollapparaten, Walzenpressen, Schneidemaschinen, Trockenzyllindern und ähnlichen Maschinen, deren Bedienung mit Gefahr verbunden ist, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 17 Jahre alt sind.

(2) Zum Zwecke der Ausbildung können Jugendliche im letzten Halbjahr der Lehrzeit an diesen Maschinen unter Aufsicht des Ausbildungspersonals beschäftigt werden.

## \* § 15

Das Kochen von Leim und Dextrin, die Konservierungsmittel enthalten, muß außerhalb des Arbeitsraumes vorgenommen werden.

## § 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 513.**

— Generatoren und Generatorgasleitungen —

**Vom 30. Oktober 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

**I. Generatoren mit Rund- oder Drehrosten**

## § 1

(1) Generatoren dürfen nur im Freien oder in gut gelüfteten, hellen Räumen aufgestellt werden. Zum gefahrlosen Beschicken und Entschlacken muß ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein.

(2) Betriebsgebäude für Generatoren dürfen außer der Kelleranlage, Stocher- und Beschickungsbühne keine weiteren Geschossteile haben.

(3) Die Flure der Generatoranlagen (Generator einschließlich der Rohrleitungen am Generator, bei Stahlwerken auch die Ventilbatterien) müssen aus festen, nicht brennbaren Baustoffen bestehen und sich leicht reinigen lassen, um Explosionen und Brände durch Staubablagerungen zu verhüten.